

Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007

geändert durch Satzungen vom

3. März 2008
13. August 2009
23. April 2010
13. Mai 2011
25. August 2011
25. April 2013
21. September 2015
25. Januar 2019
19. März 2019
29. Mai 2020
15. März 2021
1. August 2022
28. Februar 2023

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung und Gliederung der Universität
- § 2 Universitätsleitung

Zweiter Teil:

Universitätsleitung

- § 3 Vertretung und Bestimmung der Geschäftsbereiche
- § 4 Entscheidung in Sitzungen
- § 5 Amtszeiten
- § 6 Erweiterte Universitätsleitung

Dritter Teil:

Senat, Universitätsrat und weitere Gremien des Zentralbereichs, Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- § 7 Senat
- § 8 Universitätsrat
- § 9 Kommissionen
- § 10 Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung
- §§ 10a bis 10c (weggefallen)
- § 11 Kuratorium
- § 11a Beirat für islamisch-religiöse Studien

Vierter Teil:

Organe und Gremien der Fakultäten; Mitgliedschaftsrechte

- § 12 Fakultätsvorstand
- § 13 Dekanin oder Dekan
- § 14 Prodekaninnen und Prodekane
- § 15 Studiendekaninnen und Studiendekane
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Weitere Mitwirkung im Fakultätsrat
- § 17a Zweitmitgliedschaften
- § 17b Mitgliedschaftsrechte von Promovierenden
- § 17c Mitgliedschaft bei gemeinsamen Berufungen im „Thüringer Modell“
- § 17d Weitere Mitglieder der Universität

Fünfter Teil:

Departments und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

- § 18 Departments
- § 19 Aufgaben der Departments
- § 20 Leitung des Departments
- § 20a Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

Sechster Teil:

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- § 21 Wahl der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Amtszeiten
- § 22 Rechte der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

Siebenter Teil:

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung

- § 23 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 23a Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung

Achter Teil:

Studierendenvertretung

- § 24 Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung
- § 25 Studentischer Konvent
- § 26 Sprecherinnen- und Sprecherrat
- § 27 Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen
- § 28 Übersicht über die Ausgaben

Neunter Teil:

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden; Vertretung der Promovierenden

- § 29 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
- § 29a Vertretung der Promovierenden

Zehnter Teil:

Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien

§ 30 Geschäftsgang

Elfter Teil:

Wahlvorschriften

Erster Abschnitt: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- § 31 Einleitung des Wahlverfahrens
- § 32 Ausschreibung, Erstellung des Wahlvorschlags
- § 33 Vorbereitung der Wahl
- § 34 Ablauf der Wahl
- § 35 Annahme der Wahl
- § 36 Wiederholung der Wahl
- § 37 Vorzeitiges Ausscheiden

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- § 38 (weggefallen)
- § 39 Ablauf und Annahme der Wahl
- § 40 Wiederholung der Wahl

Dritter Abschnitt

- § 41 (weggefallen)

Vierter Abschnitt: Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Studiendekaninnen oder Studiendekane

- § 42 Wahl der Dekanin oder des Dekans
- § 43 Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen oder Studiendekane

Fünfter Abschnitt: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

- § 44 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden
- § 45 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents
- § 46 Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents
- § 47 Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat
- § 48 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats
- § 48a Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher
- § 48b Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Landesstudierendenrat

Sechster Abschnitt: Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Vertretung

- § 49 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Vertretung

Zwölfter Teil:

Inkrafttreten

- § 50 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung der Universität

(1) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität ist eine staatliche Einrichtung und daneben eine rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Friedrich-Alexander-Universität führt ihr geschichtliches Wappen mit der Darstellung ihrer Gründer, des Markgrafen Friedrich von Bayreuth und des Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach.

(3) Die Friedrich-Alexander-Universität gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fakultäten:

1. Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie,
2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
3. Medizinische Fakultät,
4. Naturwissenschaftliche Fakultät,
5. Technische Fakultät.

Zweiter Teil: Universitätsleitung

§ 2

Universitätsleitung

(1) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität wird von einer Universitätsleitung geleitet.

²Ihr gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. mindestens drei und höchstens vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

³Die Universitätsleitung kann die oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität als Mitglied der Universitätsleitung mit beratender Stimme berufen. ⁴Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können hauptberuflich tätig sein. ⁵Darüber entscheidet auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Universitätsrat. ⁶Über die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden werden die Sitzungen des Senats und des Universitätsrats von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.

§ 3

Vertretung und Bestimmung der Geschäftsbereiche

Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmung der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung festgelegt.

§ 4

Entscheidung in Sitzungen

Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidungen und fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, in Ausnahmefällen, soweit kein Mitglied widerspricht, auch im Umlaufverfahren.

§ 5

Amtszeiten

(1) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist über zwölf Jahre hinaus zulässig.

(2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens drei und längstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Über die Dauer der Amtszeit im Einzelfall entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten. ³Eine Änderung der Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten berührt die Amtsdauer der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die zu diesem Zeitpunkt im Amt sind, nicht. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten erfolgt die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayHIG durchzuführende Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit gemäß Satz 2.

§ 6

Erweiterte Universitätsleitung

¹Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an

1. die Mitglieder der Universitätsleitung nach § 2 Abs. 1 Satz 2,
2. die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten und
3. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

²Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Dritter Teil: Senat, Universitätsrat und weitere Gremien des Zentralbereichs, Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

§ 7

Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. Sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
5. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

(2) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem Senat gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 4 BayHIG an:

1. die Mitglieder der Universitätsleitung,
2. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.

²Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 4 BayHIG gehört dem Senat zusätzlich die Sprecherin oder der Sprecher des Promovierendenkonvents als Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die oder der Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Sie oder er hat den Senat unverzüglich zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Stellungnahmen des Senats zu Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren (Art. 35 Abs. 3 Nr. 5 BayHIG).

§ 8

Universitätsrat

(1) ¹Dem Universitätsrat gehören an:

1. Die gewählten Mitglieder des Senats (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und
2. als nicht universitätsangehörige Mitglieder zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

²Die Mitglieder der Universitätsleitung und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität nehmen an den Sitzungen des Universitätsrates ohne Stimmrecht teil, die Sprecherin oder der Sprecher des Promovierendenkonvents soll als Gast hinzugezogen werden, soweit Belange der Promovierenden betroffen sind.

(2) ¹Für die Bestellung der nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erstellt die Universitätsleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen; den nicht universitätsangehörigen Mitgliedern des Universitätsrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats werden durch die Staatsministerin oder den Staatsminister bestellt.

(3) Den Vorsitz führt ein nicht universitätsangehöriges Mitglied, welches unter der Wahlleitung eines Mitglieds der Universitätsleitung in geheimer Abstimmung gewählt wird.

(4) Im Verhinderungsfall gilt für die nicht universitätsangehörigen Mitglieder § 30 Abs. 7 Satz 2.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Universitätsrats wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; entsprechendes gilt, wenn der Universitätsrat erweitert wird.

§ 9

Kommissionen

(1) Die Universitätsleitung kann zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit sowie zur Koordination mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen Kommissionen einsetzen.

(2) ¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. ²Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen. ³Den ständigen Kommissionen sollen die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Studierenden stimmberechtigt und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden beratend angehören. ⁴Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied der Universitätsleitung.

(3) ¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. ²Sofern die Amtszeit nicht ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der Beendigung der übertragenen Aufgaben.

§ 10

Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

¹An der Friedrich-Alexander-Universität wird ein Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingerichtet. ²Es nimmt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe und Gremien als Einrichtung gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayHIG die Aufgaben wahr, die sich aus der Koordination der mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen ergeben. ³Die Bestellung der Mitglieder und der Leitung des Zentrums obliegt der Universitätsleitung; die an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten Fakultäten können dazu Vorschläge unterbreiten.

§§ 10a bis 10c (weggefallen)

§ 11

Kuratorium

¹Das Kuratorium der Friedrich-Alexander-Universität berät und unterstützt die Universitätsleitung. ²Ihm gehören bis zu 20 Personen an, die auf Vorschlag der Universitätsleitung vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. ⁴Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. ⁵Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. ⁶Es ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Präsidentin oder der Präsident dies beantragt. ⁷Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11a

Beirat für islamisch-religiöse Studien

(1) Die Universität errichtet einen Beirat für islamisch-religiöse Studien an der Universität.

(2) ¹Der Beirat berät die zuständigen Organe der Universität bei der Einrichtung islamisch-religiöser Studiengänge und bei der Besetzung von Professuren mit islamisch-religiösem Schwerpunkt unter religiösen Gesichtspunkten. ²Eine von der Universitätsleitung zu beschließende Ordnung regelt insbesondere die Professuren und Studiengänge, bei deren Besetzung bzw. Einrichtung der Beirat beratend

hinzugezogen wird sowie das Verfahren der Beteiligung des Beirats. ³Das Verfahren zur Einrichtung von Studiengängen und das Berufungsverfahren bleiben im Übrigen unberührt.

(3) ¹Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der im Freistaat Bayern relevanten muslimischen Verbände, muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Gelehrte der islamischen Theologie und fachverwandter Wissenschaften an. ²Die Universitätsleitung bestellt die Mitglieder des Beirates unter ausgewogener Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Gruppen.

(4) ¹Die Tätigkeit im Beirat für islamisch-religiöse Studien ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Mitwirkung frei und unabhängig von Weisungen der Organe der Universität.

Vierter Teil: Organe und Gremien der Fakultäten; Mitgliedschaftsrechte

§ 12

Fakultätsvorstand

(1) ¹Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich zusammensetzt aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,
2. sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, den Sprecherinnen und Sprechern der Departments
3. den Prodekaninnen und Prodekanen,
4. den Studiendekaninnen und Studiendekane,
5. der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

²Dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sowie mit beratender Stimme die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor an.

(2) Hat eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane, so kann der Fakultätsrat vor Erlass des Wahlausschreibens zu einer allgemeinen Hochschulwahl beschließen, dass dem Fakultätsvorstand für die nächste Amtszeit nur eine Studiendekanin oder ein Studiendekan angehört.

§ 13

Dekanin oder Dekan

(1) ¹Dekaninnen oder Dekane können hauptberuflich tätig sein. ²Auf Antrag des Fakultätsrats einer Fakultät stellt die Universitätsleitung vor einer Wahl förmlich fest, ob die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Bestellung der Dekanin oder des Dekans in hauptberuflicher Tätigkeit gegeben sind; die Entscheidung zur Bestellung der Dekanin oder des Dekans in hauptberuflicher Tätigkeit trifft der Fakultätsrat.

(2) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt, mindestens zwei Jahre. ²Der Fakultätsrat kann vor einer Wahl mit der Aufstellung des Wahlvorschlags eine längere Amtszeit beschließen, die bei hauptberuflicher Tätigkeit sechs Jahre nicht überschreiten darf. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Prodekaninnen und Prodekane

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird in der von ihr oder ihm bestimmten Reihenfolge von den Prodekaninnen und Prodekanen vertreten.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät; eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Fakultät gewählt werden. ²§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Zahl der Prodekaninnen und Prodekane wird vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Ist die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie, so ist die Sprecherin oder der Sprecher dieses Fachbereichs kraft Amtes Prodekanin oder Prodekan.

§ 15

Studiendekaninnen und Studiendekane

Die Fakultäten können weitere Studiendekaninnen oder Studiendekane wählen.

§ 16

Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an:

1. Als Mitglieder von Amts wegen

a) die Dekanin oder der Dekan,

b) die Prodekaninnen und Prodekane,

c) die Studiendekanin oder der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung und

d) die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät;

2. als Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen:

a) zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) vier Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,

c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

d) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

²Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Leiterinnen oder Leiter klinischer Einrichtungen gemäß Art. 44 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHIG an.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse nach Art. 41 Abs. 3 BayHIG einsetzen.

§ 17

Weitere Mitwirkung im Fakultätsrat

¹In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen und Habilitationen betreffen, können im Fakultätsrat alle Professorinnen

und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mitwirken. ²In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nicht entpflichteten Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat beratend mitwirken.

§ 17a

Zweitmitgliedschaften

(1) ¹Professorinnen und Professoren der Universität kann die Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät (Art. 37 Abs. 3 BayHIG) oder in einem anderen Department der Fakultät, der sie angehören, verliehen werden. ²Bei der Verleihung der Zweitmitgliedschaft einer Fakultät, die in Departments gegliedert ist, ist zugleich festzulegen, in welchem Department oder in welchen Departments die Rechte als Zweitmitglied wahrgenommen werden. ³Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Professorin oder des Professors mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten und Departments. ⁴Die Zweitmitgliedschaft kann bereits bei der Ausschreibung nach Art. 66 Abs. 3 BayHIG mit einer Professur verbunden werden; dies bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultäten, im Falle der Zweitmitgliedschaft in einem anderen Department der gleichen Fakultät der Zustimmung dieser Fakultät.

(2) ¹Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule kann die Zweitmitgliedschaft in der Universität verliehen werden, wenn dies in einer Vereinbarung mit der anderen Hochschule nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayHIG vorgesehen ist. ²Bei der Verleihung der Zweitmitgliedschaft ist zugleich festzulegen, in welcher Fakultät und, sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, in welchem Department die Rechte als Zweitmitglied wahrgenommen werden. ³Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der betroffenen Fakultät.

(3) ¹Professorinnen und Professoren, die nach Absatz 1 oder 2 Zweitmitglied einer Fakultät sind, können in den in § 17 genannten Fällen im Fakultätsrat dieser Fakultät beratend mitwirken. ²Für die Mitwirkung von Zweitmitgliedern in den Departments gilt § 20 Abs. 4. ³Weitere Mitwirkungsrechte stehen Zweitmitgliedern nur zu, soweit dies ausdrücklich geregelt ist.

§ 17b

Mitgliedschaftsrechte von Promovierenden

(1) ¹Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und hierfür registriert sind (Promovierende), sind Mitglieder der Universität. ²Sie gehören der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG an.

(2) ¹Promovierende genießen im Rahmen der Mitwirkung an der Selbstverwaltung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind (Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG). ²Ein hinreichender Umfang wissenschaftlicher Tätigkeit im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG ist gegeben, wenn die regelmäßige wissenschaftliche Tätigkeit der oder des Promovierenden mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. ³Den Nachweis darüber erbringen die Promovierenden mit einer Selbstauskunft. ⁴Die Promovierenden erhalten einmal im Kalenderjahr die Aufforderung, diesen Nachweis bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses für die allgemeinen Hochschulwahlen zu erbringen.

§ 17c

Mitgliedschaft bei gemeinsamen Berufungen im „Thüringer Modell“

¹Die Universität kann gemeinsame Berufungsverfahren nach Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BayHIG in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im „Thüringer Modell“ durchführen. ²Ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses wird der oder dem Berufenen für die Dauer der Beschäftigung an der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Universität verliehen. ³Die Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ⁴Sie sind verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen. ⁵§ 17d Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17d

Weitere Mitglieder der Universität

(1) ¹Die Universitätsleitung kann Personen, die an der Universität wissenschaftlich tätig sind, ohne Mitglieder im Sinne des Art. 19 BayHIG zu sein, die Mitgliedschaft in der Universität verleihen. ²Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person und bedarf der Zustimmung derjenigen Einrichtung der Universität, an der die Person tätig ist. ³Die Universitätsleitung kann nach Anhörung der Erweiterten Universitätsleitung allgemeine Kriterien für eine Mitgliedschaft nach Satz 1 festlegen und die Verleihung der Mitgliedschaft in Anwendung dieser Kriterien an eine von ihr bestimmte Stelle delegieren.

(2) ¹Mitglieder gemäß Absatz 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie sonstige nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) in Anspruch zu nehmen. ²Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit.

(3) ¹Ehemalige Studierende und Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Friedrich-Alexander-Universität einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni) und im FAU-Community-Portal der Universität als Alumni registriert sind, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf einer fortgeschrittenen Karrierestufe an der FAU für mindestens drei Monate geforscht und ihre wissenschaftliche Laufbahn danach in einem anderen Land fortgesetzt haben (Forscher-Alumni) und im FAU-Community-Portal der Universität als Forscher-Alumni registriert sind, sind Mitglieder der Universität. ²Sie werden keiner Mitgliedsgruppe zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit und gelten nicht als Mitglieder der Universität im Sinn des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayHIG. ³Die Universitätsleitung kann weitere Regelungen zur Ausgestaltung von Nutzungsrechten beschließen.

Fünfter Teil: Departments und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

§ 18

Departments

¹Die Fakultäten sind mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät in Departments gegliedert. ²Das Department Theologie in der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie führt die Bezeichnung Fachbereich Theologie. ³Soweit in der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät je ein Department für Rechtswissenschaft und für Wirtschaftswissenschaften eingerichtet wird, führen die Departments die Bezeichnung Fachbereich Rechtswissenschaft bzw. Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

§ 19

Aufgaben der Departments

(1) ¹Die Departments nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bei der Verteilung der ihnen zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume und bei der Organisation von Lehre und Studium. ²Sie unterbreiten Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder der Berufungsausschüsse und zur Bestimmung des Vorsitzes.

(2) ¹Der Fachbereich Theologie ist für das Lehrangebot in den Studiengängen mit einer kirchlichen oder theologischen Abschlussprüfung verantwortlich. ²Er bestellt die Prüfungsorgane in den Studiengängen nach Satz 1 und im Promotionsverfahren zum Doktor der Theologie. ³Im Habilitationsverfahren nimmt er die der Fakultät obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr. ⁴In Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts nimmt der Fachbereich Theologie die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 bis 5 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK) in der jeweils geltenden Fassung wahr. ⁵Die Mitglieder des hierzu zu bildenden Gremiums (Berufungsrat) werden im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen in entsprechender Anwendung der für die Wahl der Fakultätsräte geltenden Vorschriften gewählt. ⁶Alle an der Universität hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der in Satz 4 genannten Fächer sind berechtigt, bei Entscheidungen des Berufungsrats stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 20

Leitung des Departments

(1) ¹Das Department wird von einer kollegialen Leitung geleitet. ²Diese besteht aus

1. Professorinnen und Professoren des Departments,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden des Departments und
3. der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst des Departments.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, der das Department zugeordnet ist, bestellt. ⁴Durch eine Departmentordnung, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung beschlossen wird, können nähere Regelungen getroffen werden. ⁵Soweit die Departmentordnung vorsieht, dass Personen der kollegialen Leitung des Departments kraft Amtes angehören, gilt Satz 3 nicht.

(2) Die kollegiale Leitung wählt eines ihrer Mitglieder zur Sprecherin oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied zur Vertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt.

(3) ¹Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten ist. ²Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Die Sprecherin oder der Sprecher informiert die Mitglieder einschließlich der Studierenden in geeigneter

Weise. ⁴In Angelegenheiten, die sie betreffen, sind die Studierenden vor einer Entscheidung zu hören oder nach Maßgabe der Departmentordnung zu beteiligen.

(4) Die Departmentordnung regelt, ob und in welcher Weise Professorinnen und Professoren, die Zweitmitglieder des Departments nach § 17a Abs. 1 oder 2 sind, in der kollegialen Leitung mitwirken.

§ 20a

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen werden im Bereich der Forschung als FAU Profilzentren (FAU Research Cluster) oder als FAU Forschungszentren (FAU Research Center) für 7 Jahre mit Verlängerungsoption eingerichtet. ²Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich Forschung, Infrastruktur und Dienstleistung werden FAU Kompetenzzentren (FAU Competence Unit) auf Dauer eingerichtet. ³Ergänzende Regelungen können in einer Satzung getroffen werden, die vorsehen kann, dass weitere Regelungen durch Ordnungen erfolgen.

Sechster Teil: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

§ 21

Wahl der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Amtszeiten

(1) ¹Die Vorgaben für die Wahl der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (Frauenbeauftragte) ergeben sich aus Art. 22 Abs. 3 Satz 3 BayHIG. ²Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und ihre oder seine Vertretungen werden vom Senat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ³Vor der Wahl hört die Präsidentin oder der Präsident die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten über deren personelle Vorstellungen; über das Ergebnis der Anhörung ist der Senat zu unterrichten.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät und ihre oder seine Vertretungen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Personen gewählt, die dem an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören und Mitglieder der Fakultät sind. ²Vor der Wahl gibt die Dekanin oder der Dekan den weiblichen Mitgliedern des Personenkreises nach Satz 1 und der Fachschaftsvertretung Gelegenheit, personelle Vorstellungen einzubringen; über das Ergebnis ist der Fakultätsrat zu unterrichten.

(3) ¹Die Amtszeit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) ¹Für jede Beauftragte oder jeden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst können Vertretungen gewählt werden, die im Verhinderungsfalle der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst deren Funktionen wahrnehmen. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 22

Rechte der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Stellung, Funktion sowie Rechte und Pflichten der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ergeben sich insbesondere aus Art. 22 Abs. 3 bis 5 BayHIG. ²Besteht in einer Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums fällt, nach Auffassung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Verdacht eines Verstoßes gegen die Chancengleichheit oder einer Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen oder weiblichen Studierenden, so ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kollegialorgans oder Gremiums auf Antrag der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst verpflichtet, den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln; der Antrag soll schriftlich begründet sein. ³Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst soll in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine unmittelbaren Aufgaben betreffen, frühzeitig beteiligt werden. ⁴Ihr oder ihm soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) ¹Die Gesamtheit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst an der Universität bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information unter dem Vorsitz der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität das Gremium der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. ²Es tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(3) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht an Weisungen gebunden.

Siebenter Teil: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung

§ 23

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten der Universität die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ³Die Bestellung erfolgt durch die Universitätsleitung.

(2) ¹Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unterstützt und berät die Universität bei ihrer Aufgabe, die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Universitätsleben zu fördern, darauf hinzuwirken bestehende Nachteile zu beseitigen und die

Inanspruchnahme von Angeboten der Universität ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.
²Die Aufgaben der oder des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
2. Entgegennahme von Anregungen und Anträgen zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Weiterleitung an die zuständigen Organe der Universität,
3. Beratung der Universitätsleitung und der Fakultäten zu der Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
4. Betreuung einer Informationsplattform und die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen und Schulungen,
5. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität zur Schaffung von möglichst bedürfnisgerechten Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

³Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung soll in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine unmittelbaren Aufgaben betreffen, frühzeitig beteiligt werden. ⁴Dies gilt insbesondere

1. bei der Planung von Baumaßnahmen,
2. bei der Planung von digitalen Dienstleistungen sowie
3. bei Änderungen und Neufassungen von Prüfungs- und Studienordnungen.

⁵Die oder der Beauftragte erstattet einmal jährlich der Universitätsleitung einen Bericht zur Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

§ 23a

Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung

(1) ¹Die Universitätsleitung bestellt mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Universität gemäß Art. 25 Abs. 1 BayHIG auf den Schutz der Mitglieder der Universität vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt hin. ⁴Sie ist nicht an Weisungen gebunden. ⁵Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werden nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet.

(2) ¹Die Universitätsleitung bestellt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Universität gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHIG darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Universität vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder sexuellen Identität geschützt werden. ⁴Sie ist nicht an Weisungen gebunden. ⁵Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werden nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet. ⁶Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt verbunden werden.

Achter Teil: Studierendenvertretung

§ 24

Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung

(1) Organe der Studierendenvertretung an der Friedrich-Alexander-Universität sind:

1. der Studentische Konvent,
2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat,
3. die Fachschaftsvertretungen.

(2) ¹Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Universitätsorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

²Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Universitätsorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

(3) ¹Der Studentische Konvent ist das beschlussfassende Kollegialorgan der Studierendenvertretung. ²Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. Drei Mitglieder aus jeder Fachschaftsvertretung, die von ihr auf ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer des Studienjahres bestimmt werden, und
2. weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden entsprechend der Zahl nach Nr. 1, die von den Studierenden gewählt werden.

(4) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist das ausführende Organ der Studierendenvertretung. ²Er besteht aus den beiden Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents und deren oder dessen Vertretung und vier weiteren Mitgliedern, die vom Studentischen Konvent gewählt werden. ³Er wird in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents gebildet.

(5) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Der Fachschaftsvertretung jeder Fakultät gehören an:

1. Die vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat und
2. mindestens drei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden der Fakultät.

³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder der Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins.

§ 25

Studentischer Konvent

(1) ¹Der Studentische Konvent ist für die fakultätsübergreifenden Aufgaben i. S. d. § 24 Abs. 2 Satz 1 zuständig und erfüllt die ihm obliegende Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen. ²Er ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Ladungsfrist

beträgt eine Woche. ³Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(2) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Ist er nicht beschlussfähig, so wird er innerhalb von 14 Tagen zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zur Sitzung zusammengerufen; in diesem Fall ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. ³Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. ⁴Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht der Mitglieder berücksichtigt.

(3) Der Studentische Konvent kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(4) ¹Der Studentische Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Sitzungen des Studentischen Konvents abweichend von § 30 Abs. 8 generell öffentlich stattfinden. ³Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, durch einen in geheimer Abstimmung zu fassenden Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf, die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen. ⁴Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen für Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen, sowie dann, wenn Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

(5) ¹Der Studentische Konvent kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Universität einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt. ³Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 26

Sprecherinnen- und Sprecherrat

(1) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten sind ihm zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat erstattet wenigstens einmal im Semester, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Semesters, auf einer Sitzung des Studentischen Konvents einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Sprecherinnen- und Sprecherrat nach Ablauf seiner Amtszeit beauftragen, die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Sprecherinnen- und Sprecherrats kommissarisch weiterzuführen.

§ 27

Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen

(1) Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsspezifischen und studiengangsspezifischen Aufgaben i. S. d. § 24 Abs. 2 Satz 1 zuständig.

(2) ¹Die Fachschaftsvertretung tritt nach ihrer Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn zusammen, im Übrigen mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit. ²Die Ladungsfrist beträgt eine

Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. ³Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher beruft die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ein und leitet sie. ⁴§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher erstattet wenigstens einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Sommersemesters, auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung einen Bericht über die bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(5) ¹Die Fachschaftsvertretung kann für die Dauer eines Studienjahrs durch Beschluss eine Fachschaftsinitiative pro Studiengang oder einzelne Studierende der Fakultät mit Aufgaben i. S. d. Abs. 1 betrauen. ²Fachschaftsinitiativen sind ein freier Zusammenschluss von Studierenden eines oder mehrerer Studiengänge.

(6) ¹Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. ³Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(7) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 28

Übersicht über die Ausgaben

(1) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. ²Diese ist vor der Vorlage an die Universitätsleitung mit der Mehrheit von Sprecherinnen- und Sprecherrat und des Studentischen Konvents zu verabschieden.

(2) Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist.

Neunter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden; Vertretung der Promovierenden

§ 29

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden

(1) ¹Die gewählten bzw. bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden. ²Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm an:

a) die Mitglieder des Senats nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2,

- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den Fakultätsräten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b),
- c) die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 von der Universitätsleitung bestellten Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe in den kollegialen Leitungen der Departments,
- d) die bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den von der Universitätsleitung eingesetzten ständigen Kommissionen nach § 9 Abs. 2, in den vom Senat eingesetzten Ausschüssen nach Art. 35 Abs. 4 BayHIG und im Wahlausschuss nach § 5 Abs. 3 der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung,
- e) die von der Universitätsleitung nach Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayHIG in die kollegialen Leitungen der zentralen Einrichtungen der Universität und weiteren zentralen Gremien bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe,
- f) die nach § 29a Abs. 2 gewählten Personen,
- g) die der Gruppe angehörigen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 gewählten Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

³Die der Gruppe angehörigen gewählten Vertretungen der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 sollen als Gäste hinzugezogen werden.

(2) Der Konvent hat das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Mitglieder, die die Interessen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in den Kommissionen und Ausschüssen des Zentralbereichs vertreten.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anzahl vom Konvent bestimmt wird.

§ 29a

Vertretung der Promovierenden

(1) Unbeschadet der Mitgliedschaft in einer der Mitgliedergruppen gemäß Art. 19 Abs. 2 BayHIG werden die Interessen der Promovierenden durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter (Promovierendenvertretung) wahrgenommen.

(2) ¹Die Promovierenden jeder Fakultät wählen unabhängig vom Umfang ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. ³Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter festgelegt; die Wahl soll zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen durchgeführt werden.

(3) Der Fakultätsvorstand und der Fakultätsrat sollen der Promovierendenvertretung der Fakultät vor Entscheidungen, die die Interessen der Promovierenden wesentlich berühren, Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

(4) ¹Die nach Absatz 2 gewählten Personen bilden den Promovierendenkonvent. ²Dieser wählt aus seinen Reihen die Sprecherin oder den Sprecher des Promovierendenkonvents sowie deren oder dessen Stellvertretung. ³Diese können dem Senat nicht zugleich als Mitglied nach § 7 Abs. 1 angehören.

Zehnter Teil: Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien

§ 30 Geschäftsgang

(1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie können sich Geschäftsordnungen geben. ³Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Universitätsleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴Sie treten im Bedarfsfalle auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. ⁵Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soweit möglich der Beschlussvorlagen zu laden. ⁶Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so sind die Sitzungsunterlagen nach Satz 5 unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsfalles auch derjenigen Person zu übermitteln, die nach Abs. 7 Satz 1 im Vertretungsfall das Stimmrecht wahrnehmen würde. ⁷Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie wird durch den Versand des Ladungsschreibens gewahrt; die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen. ⁸In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden. ⁹Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden. ¹⁰In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, deretwegen die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen. ¹¹Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

(2) Die Universitätsleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(4) ¹Die Kollegialorgane und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mitwirkungsberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ²Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(5) ¹Kollegialorgane und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Jedes Mitglied und jede Person, die stimmberechtigt mitwirken darf, hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums wird in geheimer

Abstimmung beschlossen. ³Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; in der Wiederholung der Abstimmung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende zwei Stimmen. ⁴Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(7) ¹Bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters einer Mitgliedergruppe, die in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten ist, nimmt die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. die jeweils nächste nachrückende Person gemäß § 21 der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung das Stimmrecht wahr. ²Wird eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhindertes Mitglied das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung auf ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliedergruppe übertragen. ³Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen; soweit dies dazu führen würde, dass die Stimmen einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden können, ist auch eine Stimmrechtsübertragung auf die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. auf die jeweils nächste nachrückende Person gemäß § 21 der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung zulässig. ⁴Mitglieder, die dem Kollegialorgan oder Gremium kraft ihres Amtes angehören, werden im Verhinderungsfalle durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in diesem Amt vertreten.

(8) ¹Die Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst; sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ⁴Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist diejenige Person, die nach Abs. 7 Satz 1 vertretungsweise das Stimmrecht wahrnimmt, auch dann, wenn kein Vertretungsfall vorliegt, berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen; dies gilt nicht für Sitzungen des Senats und des Universitätsrates.

(9) Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise schriftlich widersprochen hat.

(10) ¹Gremiensitzungen können als Sitzungen in Präsenz, als digitale Sitzungen mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenzen) oder als hybride Sitzungen (Mischform aus Präsenz und digitaler Sitzung) durchgeführt werden. ²Beschlüsse nach Abs. 5 erfolgen in digitalen Sitzungen durch Handzeichen während der Sitzung. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten nach Abs. 6 erfolgen in digitalen Sitzungen durch ein gesondertes technisches System zur anonymisierten Abstimmung, das die Universitätsleitung durch Beschluss festlegt. ⁴Vor jeder Abstimmung in digitalen Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums abzufragen, ob der Beratung gefolgt werden konnte. ⁵Wahlen in digitalen Sitzungen werden im Briefwahlverfahren oder als elektronische Wahlen durchgeführt; die Wahlrechtsgrundsätze und die Anforderungen an elektronische Wahlen der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung

finden entsprechende Anwendung. ⁶Für hybride Sitzungen gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend.

Elfter Teil: Wahlvorschriften

Erster Abschnitt: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 31

Einleitung des Wahlverfahrens

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident soll spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers gewählt werden. ²Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten festzusetzen; der Wahltermin soll in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl obliegen der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.

§ 32

Ausschreibung, Erstellung des Wahlvorschlags

(1) ¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist mit einem vom Universitätsrat beschlossenen Text öffentlich auszuschreiben. ²Die Dauer der Ausschreibung beträgt mindestens drei Wochen.

(2) ¹Der Wahlvorschlag soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist erstellt werden. ²Unmittelbar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt die Kanzlerin oder der Kanzler den Dekaninnen und Dekanen sowie den Mitgliedern des Universitätsrats das Ergebnis der Ausschreibung bekannt; die eingegangenen Bewerbungen sind beizufügen. ³Dekaninnen und Dekane sowie Mitglieder des Universitätsrats sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten. ⁴Der Universitätsrat kann einen Ausschuss zur Vorbereitung des Wahlvorschlags einsetzen.

(3) ¹Auf der Grundlage von Vorschlägen nach Absatz 2 Satz 3, aber ohne Bindung an sie, erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Universitätsrats gemeinsam einen Wahlvorschlag an den Universitätsrat. ²Soweit der Wahlvorschlag mehrere Namen umfasst, sind sie in alphabetischer Folge aufzuführen. ³Wer in den Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, muss dazu sein Einverständnis erklärt haben.

(4) ¹Der Universitätsrat kann den Wahlvorschlag gemäß § 34 Abs. 1 zurückweisen. ²In diesem Falle ist ein neuer Wahlvorschlag gemäß Absatz 3 zu erstellen.

§ 33

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens am 14. Tag vor der Wahl von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zur Wahlsitzung zu laden; der Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen.

(2) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Universitätsrats durchgeführt, auf der sie über Lebensweg und Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten informiert werden und die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung erhalten.

§ 34

Ablauf der Wahl

(1) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Universitätsrats gemäß § 30 Abs. 4 fest. ²Sodann werden die gültigen Wahlvorschläge bekannt gegeben. ³Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Universitätsrat in geheimer Abstimmung über Annahme oder Zurückweisung des Wahlvorschlags. ⁴Ist der Wahlvorschlag angenommen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6. ⁵Hat der Universitätsrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

(2) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Personenwahl. ²Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ³Jedes Mitglied des Universitätsrats hat eine Stimme.

(3) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
2. aus ihm der Wille der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält.

²Er gilt als ungültig, wenn er nicht gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung).

(4) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Lassen sich die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlganges nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidatinnen oder Kandidaten, die in der Wiederholung des ersten Wahlganges die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Führt der dritte Wahlgang wiederum zur Stimmengleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Kandidieren nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber, so gilt Absatz 4 sinngemäß.

(6) Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(7) Über den Ablauf der Wahl wird eine Niederschrift angefertigt, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterzeichnet.

§ 35

Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Gewählten oder dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie oder ihn auf, sich binnen einer Woche schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Annahme nicht bereits in der Wahlsitzung

erklärt worden ist. ²Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst umgehend mitzuteilen.

§ 36

Wiederholung der Wahl

¹Wurde die Wahl nicht angenommen, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. ²Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Universitätsrat. ³Die §§ 32 ff gelten entsprechend.

§ 37

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl einzuleiten.

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

§ 38

(weggefallen)

§ 39

Ablauf und Annahme der Wahl

(1) ¹Für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gelten § 31 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 2 und Abs. 2 bis 7 entsprechend. ²Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig von der Präsidentin oder dem Präsidenten festzusetzen. ³Werden die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gleichzeitig gewählt, so findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt. ⁴Über die Dauer der Amtszeit einer zu wählenden Vizepräsidentin bzw. eines zu wählenden Vizepräsidenten entscheidet der Universitätsrat aufgrund des Vorschlags der Präsidentin bzw. des Präsidenten in einer gesonderten Abstimmung vor der Wahl. ⁵Soll eine zu wählende Vizepräsidentin bzw. ein zu wählender Vizepräsident nach dem Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten hauptberuflich tätig sein, so entscheidet der Universitätsrat hierüber in einer weiteren gesonderten Abstimmung vor der Wahl.

(2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Wahlbenachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen ist.

§ 40

Wiederholung der Wahl

Wurde die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt; § 39 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

§ 41 (weggefallen)

Vierter Abschnitt: Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Studiendekaninnen oder Studiendekane

§ 42 Wahl der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans durch den Fakultätsrat soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Dekanin oder des im Amt befindlichen Dekans in der Vorlesungszeit stattfinden. ²Ort und Zeit der Wahl setzt die Dekanin oder der Dekan fest.

(2) Wählbar sind Professorinnen und Professoren der Fakultät, soweit nicht der Fakultätsrat einen Beschluss gemäß Art. 38 Abs. 8 Satz 3 BayHIG gefasst hat.

(3) ¹Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates. ²Die vorgeschlagenen Personen müssen ihr Einverständnis zum Vorschlag erklärt haben.

(4) ¹Auf der Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Wahlvorschlag, der in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt mehrere Namen umfassen soll. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Universitätsleitung. ³Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten verweigert wird. ⁴Wird das Einvernehmen verweigert, so ist das Verfahren unverzüglich zu wiederholen.

(5) Ist das Einvernehmen erteilt oder gilt es als erteilt, bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(6) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ³§ 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auf sich vereinigt. ²Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. ³Lassen sich die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlgangs nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidatinnen oder Kandidaten, die in der Wiederholung des ersten Wahlganges die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Kandidieren nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt, so gelten die Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß. ⁶Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(8) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Gewählten oder dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie oder ihn auf, sich binnen einer Woche schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Wahl nicht bereits in der Wahlsitzung angenommen wurde. ²Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(9) Wurde die Wahl nicht angenommen, so ist die Wahl zu wiederholen; die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

(10) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen.

§ 43

Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen oder Studiendekane

Für die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen oder Studiendekane gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 1, 3, 6 bis 10 entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

§ 44

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

(1) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gelten Art. 48 Abs. 1 BayHIG und die Vorschriften der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Grundordnung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Abweichend von Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayHIG wählt der Studentische Konvent aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat.

§ 45

Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents

(1) ¹Der Studentische Konvent wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Ort und Zeit der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident fest. ³Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung des Studentischen Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die gewählte Person.

(2) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann schriftlich eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden.

(3) ¹Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung. ²Gewählt wird schriftlich in geheimer Abstimmung. ³Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme; § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents auf sich vereinigt. ²Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter

den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Lassen sich die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlgangs nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidatinnen oder Kandidaten, die in der Wiederholung des ersten Wahlgangs die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Kandidieren nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber für den Vorsitz, so gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. ⁶Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Gewählten oder dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.

(6) Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt sie nicht zustande, so findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens 14 Tage nach dem Wahltag eine neue Wahl statt; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so findet auf der nächsten Sitzung des Studentischen Konvents eine Nachwahl statt; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents wird im Verhinderungsfalle durch die gewählte Vertretung vertreten. ²Für die Wahl gelten Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 46

Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Die Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents ist zulässig.

(2) Zu der Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes zu laden.

(3) Der Studentische Konvent kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nur dadurch abwählen, dass er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und die Wahl von der gewählten Person angenommen wird.

(4) ¹Abwahl und Neuwahl werden von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents geleitet. ²Das Wahlergebnis ist der gewählten Person unverzüglich mitzuteilen. ³§ 45 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 47

Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat

¹Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter im Senat findet unverzüglich nach der Annahme der Wahl durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studentischen Konvents statt. ²§ 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend. ³Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 48

Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) ¹Der Studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats. ²Die Wahl findet unverzüglich nach der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat statt. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Wahl. ⁴In den Sprecherinnen- und Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl an der FAU immatrikuliert sind. ⁵Mit der Exmatrikulation scheidet sie aus dem Sprecherinnen- und Sprecherrat aus.

(2) § 45 Abs. 2 bis 7 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 48a

Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher

(1) ¹Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. ²Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 24 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

(2) ¹Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschließt, dass für das Studienjahr die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung gewählt wird. ²Stellvertreterin oder Stellvertreter der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers ist das Mitglied der Fachschaftsvertretung, das bei der Wahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. ³Beschließt die Fachschaftsvertretung nach Satz 1 Halbsatz 2, so wird auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

(3) ¹Soweit die Fachschaftsvertretung nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 beschließt, dass die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher sowie deren oder dessen Vertretung aus der Mitte der Mitglieder gewählt wird, richtet sich die Wahl nach § 45 Abs. 2 bis 4; § 45 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Für eine Abwahl gilt § 46 entsprechend.

§ 48b

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Landesstudierendenrat

(1) Der Studentische Konvent wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenvertretung nach § 24 Abs. 1 vier Vertreterinnen oder Vertreter sowie vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter in den Landesstudierendenrat (Art. 28 BayHIG).

(2) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat acht Stimmen und kann einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ²§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 6 der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU in der jeweils geltenden Fassung sowie § 45 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 5 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt: Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Vertretung

§ 49

Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Vertretung

(1) ¹Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertretung. ²Ort und Zeit der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident fest. ³Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung des Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählte Person.

(2) Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Konvents wird im Verhinderungsfalle durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. ²Für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt § 45 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Vertretung endet mit Ablauf der Amtszeit der in die Kollegialorgane und Gremien gewählten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

Zwölfter Teil: Inkrafttreten

§ 50

Inkrafttreten

¹Die Grundordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Zugleich tritt die Grundordnung vom 6. Mai 1980 (KWMBI II S. 143, ber. S. 182), zuletzt geändert am 25. Februar 2003 (KWMBI II S. 1815), außer Kraft.